

Wegleitung

für die Wahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2027 bis 2031

Grundlagen: Kantonsverfassung vom 16. März 1987 (RB 101)
 (insbesondere §§ 18, 30 und 32)

 Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1)
 (insbesondere §§ 3, 14 und 17)

 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1)

 Verordnung über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11)

 Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 (SRS 131.1.0)
 (insbesondere Art. 3 – 7a, 10, 14, 15, 21, 34, 50, 51, 55)

 Stadtratsbeschlüsse vom 2. Dezember 2025 und 25. August 2026

Für den Ablauf der Wahlen in die Gemeindebehörden gilt das **Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht** (StWG) sowie die entsprechende Verordnung des Regierungsrates. Organisatorische Kernpunkte dieser Gesetzesgrundlagen sind

- die Möglichkeit von gedruckten **Namenslisten** für erste Wahlgänge von Majorzwahlen (Stadtpräsidium / Stadtrat);
- die Festsetzung der **Fristen** für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Erklärungen über Listenverbindungen bei Proporzahlen;
- die Regelungen betreffend **Listenverbindungen** und Unterlistenverbindungen bei Proporzahlen.

Wahl des Stadtpräsidiums und der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates

Majorzwahlen

1. Termine

Die Wahlen des **Stadtpräsidiums** und der **vier Mitglieder des Stadtrates** (Exekutive) sind **Majorzwahlen**. Der Wahltermin (erster Wahlgang) wurde auf den **Sonntag, 28. Februar 2027**, festgesetzt (Eidgenössischer Abstimmungstermin).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 18. April 2027**, statt.

2. Namenslisten

2.1. Fristen

Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine der obengenannten Wahlen auf die amtliche Namensliste aufgenommen werden sollen, sind der Abteilung Kanzleidienste Frauenfeld bis **spätestens Montag, 4. Januar 2027, 17.00 Uhr**, (55 Tage vor der Wahl) zu melden.

2.2. Formvorschriften

Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Zulässig sind Parteibezeichnungen sowie der Vermerk «bisher».

Neu vorgeschlagene Personen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Wohnadresse und dem Vermerk «neu» sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen.

Neue Vorschläge sind von mindestens **zehn** anderen in Frauenfeld Stimmberechtigten zu **unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Gedruckte Liste

Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in **alphabetischer Reihenfolge** zunächst die **bisherigen Behördenmitglieder** und dann die **weiteren kandidierenden Personen** aufgeführt. Die Namensliste enthält zusätzlich den Hinweis, dass auch andere, nicht aufgeführte Personen wählbar sind.

3. Bereinigung von Wahlvorschlägen

Enthält ein Wahlvorschlag Namen von nicht wählbaren Personen oder von Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sind, werden diese gestrichen.

Es wird eine kurze Frist angesetzt, innert der **Ersatzvorschläge** mit gleichzeitiger Zustimmung der Vorgeschlagenen eingereicht werden können. Erfolgt keine Nachmeldung oder eine solche ohne Zustimmung der Vorgeschlagenen, tritt die Streichung in Kraft.

Enthält ein Wahlvorschlag **weniger unterzeichnende Personen**, als vorgeschrieben sind, oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, wird eine kurze Frist angesetzt, innert der die notwendigen Unterschriften nachgereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei den Kanzleidiensten eingesehen werden.

4. Ergebnis des ersten Wahlgangs

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das **absolute Mehr*** erreicht. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, scheiden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig aus.

Das **absolute Mehr beschreibt bei einer Wahl, wie viele Stimmen eine Kandidatin oder ein Kandidat braucht, um gewählt zu werden. Um das absolute Mehr zu erreichen, braucht die Kandidatin oder der Kandidat eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen. Werden also 100 gültige Stimmen abgegeben, so beträgt das absolute Mehr 51 Stimmen ($100/2 + 1$).*

5. Zweiter Wahlgang

Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates wurde auf den **Sonntag, 18. April 2027**, festgesetzt.

Für einen zweiten Wahlgang dürfen **keine amtlichen Namenslisten** erstellt werden.

Beim zweiten Wahlgang wird ein Wahlzettel ohne Namensliste verschickt. Massgebend ist dann das **relative Mehr***.

Das **relative Mehr beschreibt bei einer Wahl, wie viele Stimmen eine Kandidatin oder ein Kandidat braucht, um gewählt zu werden. Um das relative Mehr zu erreichen, braucht die Kandidatin oder der Kandidat eine Stimme mehr als die Mitkandidierenden. Die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl.*

Wahl des Gemeinderates

Proporzwahlen

1. Termin

Die Wahl der **40 Mitglieder des Gemeinderates** (Legislative) ist eine **Proporzwahl**. Der Wahltermin wurde auf den **Sonntag, 18. April 2027**, festgesetzt.

2. Wahlvorschläge

2.1. Fristen

Wahlvorschläge sind der Abteilung Kanzleidienste Frauenfeld bis **spätestens Montag, 8. Februar 2027, 17.00 Uhr**, (69 Tage vor der Wahl) einzureichen. Wahlvorschläge, die vorzeitig eingereicht werden, gelten als am 8. Februar 2027 eingegangen.

Der letzte Termin für die Änderung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen ist der **15. Februar 2027, 17.00 Uhr**, (62 Tage vor der Wahl).

2.2. Formvorschriften

Jeder Vorschlag hat eine von den übrigen Vorschlägen unterscheidbare **Listenbezeichnung** und eine **Abkürzung** derselben aufzuweisen. Listenbezeichnungen, die wegen ähnlicher Gestaltung zu Verwechslungen Anlass geben oder unsachgemässe Angaben enthalten, werden nach Rücksprache mit der verantwortlichen Kontaktperson des Wahlvorschlages korrigiert.

Der Vorschlag darf **höchstens 40 Personen** enthalten, von denen keine auf dem gleichen Vorschlag mehr als zweimal aufgeführt sein darf. Die gleiche Person darf nur auf einem Vorschlag aufgeführt sein.

Alle Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie dem Vermerk «bisher/neu» zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag ist von den Vorgeschlagenen zu **unterzeichnen**.

Wahlvorschläge von **nicht** bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss **registrierten Parteien** sind zusätzlich mit einem separaten Formular einzureichen, das von **25** Frauenfelder Stimmberechtigten zu unterzeichnen ist.

Es ist eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Kontaktperson (mit Kontaktdaten) zu bezeichnen.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, und erteilte Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3. Listennummern

Aufgrund der Wahlvorschläge werden **Wahlzettel in Form von Listen** erstellt. Die Listen werden mit **Nummern** versehen. Die Nummernverteilung erfolgt durch Auslosung im Beisein der Vertretungen des Wahlvorschlages. Die Ziehung der Listennummern erfolgt am **Dienstag, 16. Februar 2027**.

Listenverbindungen

Zwei oder mehr Listen können bis zum **Montag, 15. Februar 2027, 17.00 Uhr**, (62 Tage vor der Wahl) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Kandidierenden oder deren Vertretung **verbunden** werden.

Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters oder dem Flügel einer Gruppierung unterscheiden.

Listen- und Unterlistenverbindungen werden auf den Formularen vermerkt. Sie können nicht widerrufen werden.

Bereinigung von Wahlvorschlägen

Enthält ein Wahlvorschlag Namen von nicht wählbaren Personen oder Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sind, werden sie gestrichen.

Es wird eine kurze Frist angesetzt, innert der **Ersatzvorschläge** mit gleichzeitiger Zustimmung der Vorgeschlagenen eingereicht werden können. Erfolgt keine Nachmeldung oder eine solche ohne Zustimmung der Vorgeschlagenen, tritt die Streichung in Kraft.

Enthält ein Wahlvorschlag **weniger unterzeichnende Personen**, als vorgeschrieben sind, oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, wird ebenfalls eine kurze Frist angesetzt, innert der die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei den Kanzleidiensten eingesehen werden.

4. Stimmmaterial

Den Stimmberechtigten werden **sämtliche Listen** sowie eine **leere Liste** amtlich zugestellt.

Relevante Termine für Parteien und politische Gruppierungen:

18. Februar 2027: Versand Listen an Parteien / Gruppierungen für das Gut zum Druck

22. Februar 2027: Späteste Meldung Gut zum Druck, allfällige Anpassungen

6. März 2027: Verpackung Werbematerial (festgelegt durch Interpartei)

Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Stille Wahl oder Majorzwahl

1. Termine

Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

Zu wählen sind **sieben bis neun Mitglieder**.

Wahlvorschläge sind der Abteilung Kanzleidienste Frauenfeld bis **spätestens Montag, 4. Januar 2027, 17.00 Uhr**, (55 Tage vor der Wahl) einzureichen. Die Wahl wird rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan angekündigt.

Falls die stille Wahl nicht zustande kommt, ist die Urnenwahl (Majorzwahlverfahren) für den **28. Februar 2027** zusammen mit den Stadtratswahlen vorgesehen.

Falls ein zweiter Wahlgang erforderlich sein sollte, findet dieser am **Sonntag, 18. April 2027**, statt.

2. Formvorschriften

Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Zulässig sind Parteibezeichnungen sowie der Vermerk «bisher».

Neu vorgeschlagene Personen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Wohnadresse und dem Vermerk «neu» sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen.

Neue Vorschläge sind von mindestens **zehn** anderen in Frauenfeld Stimmberechtigten zu **unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Das weitere Verfahren ist analog den Stadtratswahlen.

Administratives

1. Auskünfte / Fragen

Stadtkanzlei Frauenfeld
Bettina Beck
Stadtschreiberin
Tel. 052 724 52 15
E-Mail: bettina.beck@stadtfrauenfeld.ch

Kanzleidienste Frauenfeld
Dorryn Schafflützel
Abteilungsleiterin
Tel. 052 724 52 21
E-Mail: dorryn.schaffluetzel@stadtfrauenfeld.ch

Auf der Webseite der Stadt Frauenfeld www.frauenfeld.ch/Gesamterneuerungs-wahlen2027 können **die entsprechenden Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge** heruntergeladen werden. Sie können auch in Papierform bestellt werden (052 724 52 17 oder stadtkanzlei@stadtfrauenfeld.ch).